

Satzungsbegründung

zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 260 A "Marktplatzbereich Ortskern Wiedenbrück"

I. Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 260 A "Marktplatzbereich Ortskern Wiedenbrück" weist an mehreren Stellen symbolmäßig Kinderspielplätze aus. Nach den Aussagen der damaligen Satzungsbegründung und unter Berücksichtigung der räumlichen Situation sind die festgesetzten Spielplätze funktional den einzelnen Wohnblockbereichen bzw. Hausgruppen zuzuordnen. Im Zuge der Durchführung des Bebauungsplanes wurden in verschiedenen Blockinnenbereichen, beispielsweise Katthagen, als auch im Bereich Lichtestraße, Spielmöglichkeiten geschaffen.

In dem Blockinnenbereich zwischen Kirchplatz, Marienstraße, Lichtestraße und Himmelreich wohnten am 20.03.1985 insgesamt 36 Personen. Davon sind

0 bis 6 Jahre alt = 3 Einwohner,
7 bis 14 Jahre alt = 8 Einwohner,
15 bis 17 Jahre alt = 2 Einwohner,
18 Jahre und älter = 23 Einwohner.

Unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes und der Tatsache, daß die Kirchengemeinde in unmittelbarer Nachbarschaft ein Jugendheim als Haus der offenen Tür unterhält, kann die Festsetzung Kinderspielplatz entfallen.

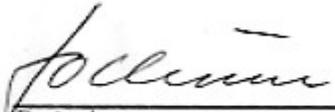
In der Planänderung begründbare Kosten entstehen nicht.

Den betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümern sowie den Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Kein Beteiligter hat der Planänderung widersprochen.

Gemäß § 9 Abs. 8 BBauG wird der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 260 A "Marktplatzbereich Ortskern Wiedenbrück" die vorstehende Satzungsbegründung beigelegt. Der Rat der Stadt hat diesen Änderungsbebauungsplan in seiner Sitzung am **10. 11. 86** als Satzung beschlossen.


Bürgermeister

Stratmann


Ratsherr

Jochum